



5. Sitzung der zweiten Amtsperiode – 17. Februar 2022

Tagesordnungspunkt (Nummer *nachtragen*) **Situation der Tagespflegen**

Vorgelegt/eingebracht von
LAG FW

Beschlussvorschlag

Derzeit können die Tagespflegeeinrichtungen die betriebswirtschaftlich notwendige Auslastung von 80 % nicht erreichen. Damit fehlen den Trägern liquide Mittel, um ihren Verpflichtungen aus Mietzahlungen oder der Bedienung des Kapaldienstes nachkommen zu können. Zur Sicherung des Tagespflegeangebots und zur Unterstützung der Tagespflegeeinrichtungen für Pflegebedürftige mit erhöhten Auslastungsproblemen ist eine Kompensation der fehlenden Investitionskosten rückwirkend ab 01.07.2021 notwendig. Zusätzlich müssen Investitionskosten zur Aufrechterhaltung des Versorgungsangebotes zusätzlich anerkannt werden, wenn besondere Umstände z. B. die Einhaltung von Abständen oder die ausreichende Belüftung, solche notwendig machen.

Erläuterung/Begründung

Die Tagespflege für Pflegebedürftige stellt neben der Kurzzeitpflege einen wichtigen Baustein zwischen vollstationärer und ambulanter Versorgung dar und ergänzt und unterstützt die häusliche Lebenssituation der Tagespflegegäste. Durch das Angebot der Tagespflege wird das soziale Umfeld erhalten, eine bedürfnisorientierte und professionelle Begleitung sichergestellt und An- und Zugehörige erfahren Entlastung.

Pandemiebedingt hat sich die Inanspruchnahme der Tagespflege für Pflegebedürftige stark verändert. Ab Mitte März 2020 wurde u.a. für die Tagespflegeeinrichtungen per Erlass des Ministeriums ein allgemeines Betretungsverbot ausgesprochen. Die Schließung der Tagespflegen war mit zahlreichen negativen Auswirkungen bei Pflegebedürftigen und deren An- und Zugehörigen verbunden, da vielfach insbesondere bei Berufstätigkeit oder hohem Alter der pflegenden Angehörigen Überlastungssituationen entstanden sind.



Bei Anwendung eines Hygienekonzeptes - mit Einhaltung der AHA-Regeln, Abstandsgebot, Symptomkontrollen sowie Führen von Nutzer- und Besucherverzeichnissen - kann seit Anfang Juni 2020 der Betrieb der Tagespflegen wieder stattfinden.

Die Einhaltung der Hygieneauflagen in Verbindung mit bestehenden baulichen Voraussetzungen führte im vergangenen Jahr für einen Großteil der Tagespflegeeinrichtungen dazu, dass nur eine eingeschränkte Anzahl von Gästen betreut werden konnte. Die betriebswirtschaftlichen Einbußen wurden einerseits durch den Rettungsschirm und andererseits durch das Land übernommen.

Die Wirtschaftliche Lage der Tagespflegeeinrichtungen ist in Gefahr

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (LAG FW NRW) hat eine Erhebung hinsichtlich der Auslastung der Tagespflegen für das zweite Halbjahr – (Juni 2021 – Dezember 2021) durchgeführt. 454 Tagespflegen haben an der Erhebung teilgenommen. Durchschnittlich verfügen die Tagespflegeeinrichtungen über 15 Plätze. Insgesamt stellen die an der Erhebung beteiligten Einrichtungen 6.530 Tagespflegeplätze zur Verfügung.

Über das gesamte 2. Halbjahr gesehen, liegt die Auslastungsquote bei lediglich 61,6 %. Für eine betriebswirtschaftliche Berechnung wird eine Auslastung von 80 % herangezogen.



Mittlere Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen der LAG FW NRW Juni 2021 - Dezember 2021

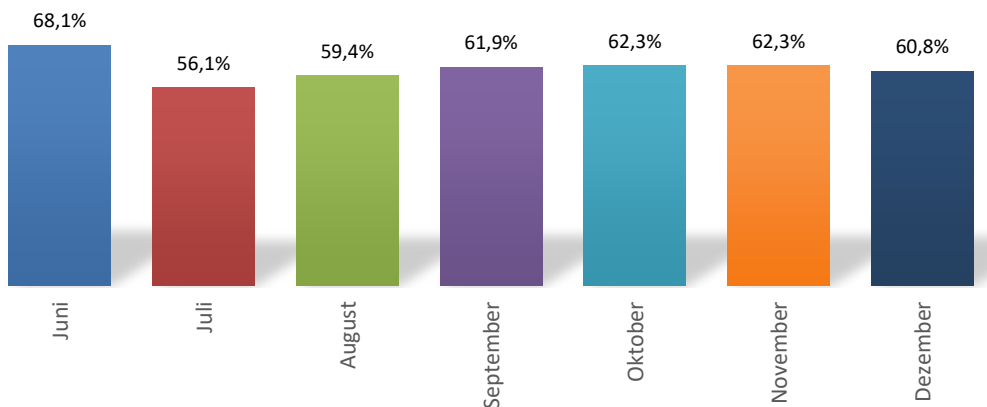


Abbildung: Auslastung der Tagespflegeeinrichtungen der LAG FW im 2. Halbjahr 2021.

Insgesamt wird deutlich, dass sich die Auslastung aufgrund der sich ab Herbst wieder dynamisierten Corona-Infektionslage nicht so entwickelt hat, wie es im Sommer 2021 erwartet wurde.

Die pandemiebedingten Gründe der regional und einrichtungsindividuell sehr unterschiedlichen Auslastungsprobleme und die damit verbundenen betriebswirtschaftlichen Probleme sind sehr heterogen. Die lange Schließung bzw. der eingeschränkte Betrieb führten zu einer hohen Fluktuation bei den Gästen, z.T. sind in den nunmehr vergangenen zwei Jahren mehr als die Hälfte der Gäste in vollstationäre Pflegeeinrichtungen umgezogen oder verstorben. Dies ist auch deshalb problematisch, da Gäste, die in vollstationäre Pflegeeinrichtungen umgezogen sind, die Tagespflege häufig 5 Tage in der Woche besucht haben. Um den Wegfall dieser Berechnungstage auffangen zu können, müssen insgesamt mehr Gäste aufgenommen werden, da neue Gäste in der Regel mit weniger



Besuchstagen beginnen. Die Gewinnung neuer Gäste ist jedoch schwierig, da potentielle Gäste weiterhin zurückhaltend sind und sich aus Angst vor einer Corona-Infektion noch nicht in die Tagespflege trauen bzw. erst nach der Corona-Pandemie kommen wollen. Es zeigt sich aber auch, dass es vermehrt kurzfristige Absagen der Gäste aufgrund von Erkrankungen bzw. Erkältungssymptomen gibt. Viele Gäste besuchen in der Pandemie die Tagespflegen erst, wenn die Pflegebedürftigkeit weit fortgeschritten ist, oder nehmen für weniger Tage als vor der Pandemie das Angebot in Anspruch. Diese Aspekte ziehen nicht nur ein verändertes und an die Corona-Pandemie angepasstes Versorgungs- und Betreuungskonzept nach sich, sondern gefährden auch die wirtschaftliche Situation der Einrichtungen.

Für die Träger der Tagespflegeeinrichtungen ist Planungssicherheit von sehr großer Bedeutung. Die Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes NRW sollten im Vorfeld mit einer ausreichenden Vorlaufzeit kommuniziert werden und die Regelungen präzise formuliert sein, um bei den Tagespflegeeinrichtungen für Handlungssicherheit zu sorgen und eine verbindliche Kommunikation der aktuellen Rahmenbedingungen gegenüber den Gästen zu ermöglichen.

Wichtig erscheint eine vertragliche Ergänzung zur Möglichkeit, bei kurzfristigen Absagen der Inanspruchnahme der Tagespflege z.B. wegen Krankenhausaufhalten der Tagespflegegäste, eine Vereinbarung zur Finanzierung der Investitionskosten bei Ausfallzeiten in NRW zu erhalten.

Nach dem Wegfall der Finanzierung der wirtschaftlichen Einbußen über den Rettungsschirm bestünde theoretisch eine Kompensationsmöglichkeit der verringerten Belegungssituation über den Pflegesatz, die mit den Kostenträgern einrichtungsindividuell verhandelt werden müsste.

Bei Tagespflegeeinrichtungen, die einen hohen, individuellen und betriebswirtschaftlich notwendigen Tagespflegesatz mit den Kassen auf dem Verhandlungsweg abschließen würden, bedeuten für die Pflegebedürftigen steigende Kosten für die Inanspruchnahme des Angebotes. Die Tagespflegeeinrichtung würden dementsprechend an weniger Tagen besucht werden und das Angebot verlöre zunehmend an Attraktivität, das sich wiederum belastend auf die Auslastung auswirkt.



Darüber hinaus befinden sich viele Tagespflegeräumlichkeiten in Bestandsgebäuden mit zum Teil kleinteiligem Raumkonzept. Die Ausnutzung der vorhandenen Gemeinflächen kann daher oftmals unter den bestehenden Hygienevorgaben nicht optimal erfolgen, sodass eine Volllastung unter Corona-Bedingungen nicht erreicht werden kann. Auch wenn die Pandemie abflacht, werden u. E. weiterhin bestimmte Vorgaben zur Einhaltung des Mindestabstands eingehalten werden müssen.

Eine neue Förderung des Landes, bei der die Mehrkosten für bauliche und technische Maßnahmen als erstattungsfähig anerkannt werden, ist erforderlich. Die Mehrkosten sollten als notwendige und anerkennungsfähige Investitionsaufwendungen finanziert werden, auch über die regelhafte Angemessenheitsgrenze gem. APG DVO.